



## Amtsgericht Essen

### MERKBLATT

#### Hilfestellung bei der Abfassung einer Anmeldung zum Partnerschaftsregister -Zweigniederlassungen-

(Stand: 01.04.2018)

#### **A) Zusammenarbeit in berufsrechtlich gesehen überörtlicher Sozietät**

Die Problematik der Registrierung von Niederlassungen einer Partnerschaft, die in berufsrechtlich gesehen **überörtlicher Sozietät** arbeitet, wurde abschließend mit den Berufskammern der Rechtsanwälte und Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen erörtert.

Die Partnerschaft kann grundsätzlich nur einen Hauptsitz in registerrechtlicher Hinsicht haben.

Aus der Verweisung auf die §§ 13, 13 c und 13 d HGB folgt zwar, dass eine Partnerschaft grundsätzlich Zweigniederlassungen errichten kann. Jedoch entspricht es dem Nebeneinander von Gesellschafts- und Berufsrecht, dass die Partnerschaft gesellschaftsrechtlich grundsätzlich nur einen Hauptsitz und daneben Zweigniederlassungen haben kann, nicht aber mehrere Hauptniederlassungen. Geht das Berufsrecht (wie z.B. § 59 a Abs. 2 BRAO) von mehreren gleichberechtigten Niederlassungen etwa in Form von Kanzleien aus, so ist dennoch eine davon aus Gründen der registerrechtlichen Rechtssicherheit als Hauptniederlassung anzumelden, ohne dass sich dadurch etwas an der berufsrechtlichen Bewertung der Kanzleien ändert (vergl. BT-Drucks. 12/6152, S. 14, rechts).

#### A) Anmeldung:

Es wurde anlässlich dieses Treffens herausgearbeitet, dass diese Niederlassungen zur Eintragung in das Partnerschaftsregister durch die Partner anzumelden sind und der Vertrag und damit die Anmeldung zur Abgrenzung von „gewöhnlichen Zweigniederlassungen“ im registerrechtlichen Sinne in etwa wie folgt zu formulieren ist:

„Die Partnerschaft hat ihren Sitz in <<Ort>>. Die Geschäftsräume am Sitz befinden sich in <<volle Anschrift>>. In <<Ort>> ist eine Zweigniederlassung (Niederlassung in überörtlicher Partnerschaft) der Partnerschaft errichtet. Die Geschäftsräume dieser Niederlassung befinden sich in <<volle Anschrift>>“.

Soweit das Berufsrecht vorsieht, dass für jeden Partner eine der Kanzleien beruflicher Mittelpunkt sein muss (z.B. § 59 a BRAO bzw. vergl. Regeln des StBerG) ist im Rahmen der Anmeldung anzugeben, welcher Partner an welcher der Kanzleien seinen beruflichen Mittelpunkt hat.

„Jeder Partner hat seinen beruflichen Mittelpunkt an einer der genannten Kanzleien, nämlich der Partner <<Name>> in <<volle Anschrift>>, der Partner <<Name>> in <<volle Anschrift>>,,,,,ff“.

Die Niederlassungen werden sodann im Partnerschaftsregister wie eine Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Niederlassung in überörtlicher Partnerschaft“ registriert.

#### B) Klarstellung im Gegenstand der Partnerschaft

Gleichfalls muss diese Form der Zusammenarbeit aus dem **Gegenstand der Partnerschaft** erkennbar sein, so dass dieser vertraglich um folgende Passage zu ergänzen wäre „....in überörtlicher Partnerschaft“.

.

#### **B) Einfache Zweigniederlassung**

Wenn es sich um einfache „Zweigniederlassungen“ handelt (z.B. weil kein Berufsrecht vorhanden ist oder das vorhandene Berufsrecht eine solche Abgrenzung nicht vorsieht), gelten sinngemäß die vorstehenden Ausführungen; der Hinweis auf eine überörtlicher Partnerschaft kann dann jedoch jeweils entfallen.

Es wird aber höflich darum gebeten, im Falle der Anmeldung einer Zweigniederlassung immer mit der jeweiligen (falls vorhandenen) Berufskammer Rücksprache zu nehmen.